

Gliederungsnummer 7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz VI-5-2000.16.1 vom 25. Oktober 2016

1

Zur einheitlichen Umsetzung der Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung (Bienenseuchen-Verordnung), werden die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

2

Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut kommt die „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

2.1

Erreger

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist *Paenibacillus larvae*, ein aerober Sporenbildner. *Paenibacillus larvae* kommt in genetisch unterschiedlichen Varianten vor. Der Krankheitsverlauf kann daher verschieden ausgeprägt sein. So tötet zum Beispiel eine Variante die Bienen-Larve bevorzugt vor dem Verdeckeln der Brutzellen, die andere überwiegend nach dem Verdeckeln. Die Erste ist nur schwer zu diagnostizieren, da die kranken Larven von den Bienen erkannt und entfernt werden. Beide Varianten schädigen das Bienenvolk.

2.2

Bienensachverständige

Zur amtstierärztlichen Unterstützung können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen, Behandlung von Bienenvölkern und der Überwachung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen Bienensachverständige (BSV) hinzugezogen bzw. beauftragt werden. Für die Tätigkeit als Bienensachverständiger ist eine spezielle Schulung erforderlich (Anlage 5).

Die Vergütung für den Einsatz eines Bienensachverständigen beträgt 37,50 Euro pro Stunde zuzüglich Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz. Die Abrechnung des Stundensatzes erfolgt je angefangene 30 Minuten.

2.3

Untersuchungseinrichtungen

Untersuchungseinrichtungen für Proben nach den §§ 3, 9 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung sind das

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL),
Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL),
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland),
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW),

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (CVUA-Westfalen),
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel -Fachzentrum für Bienen und
Imkerei-, Mayen.

Futterkranzproben zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (§ 5 BienSeuchV) müssen
ebenfalls von einem für den mikrobiologischen Nachweis der Amerikanischen Faulbrut
akkreditierten Labor untersucht werden.

2.4

Befundmitteilung

Bei der Befundmitteilung werden angegeben:

Positiv = Sporen nachgewiesen

Negativ = keine Sporen nachgewiesen.

Positive Befunde begründen den Verdacht der Amerikanischen Faulbrut und sind daher dem
zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der
verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Befunde auch ohne
Klinik auf eine Infektion hin.

2.5

Bekämpfungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut müssen stets das ganze Volk und
den damit im Zusammenhang stehenden Bienenstand sowie weitere Bienenstände der Imkerin
oder des Imkers, sofern diese eine epidemiologische Einheit bilden, umfassen. Auch nicht
aktuell genutzte Waben, Wachsprovorräte und Gerätschaften der Imkerei gehören dazu.

Damit ein Verschleppen von Krankheitserregern vermieden wird, sollen
Bekämpfungsmaßnahmen am Ort der Bienenhaltung durchgeführt werden. Dazu soll das
Bienen-Gesundheits-Mobil (BiG-Mobil) der Landwirtschaftskammer NRW herangezogen
werden, weil es auf Grund der Einrichtung die beste Gewähr für eine erfolgreiche
Bekämpfung bietet.

2.6

Zu § 1 Bienenseuchen-Verordnung

Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein. Die Art der Einrichtung ist
dabei ohne Bedeutung. Gegebenenfalls sind auch einzelne Bienenkörbe oder -kästen ein
Bienenstand.

2.7

Zu § 2 Bienenseuchen-Verordnung

2.7.1

Die Beaufsichtigung der in Absatz 1 genannten Betriebe dient der besseren Überwachung der
Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen.

2.7.2

Die Vorschriften des Absatzes 2 für Betriebe, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird,
gelten insbesondere für das gewerbsmäßige Behandeln unverpackten Honigs, insbesondere in
Abfüllstationen. Behälter, in denen Honig von Dritten in abgepackter Form abgegeben wird,
fallen unter die Vorschrift nur dann, wenn sie in einem gewerblichen Betrieb nach vorheriger
Verwendung erneut benutzt werden sollen.

2.7.3

Die Beseitigung von Honig nach Absatz 3 (zum Beispiel nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet) erfolgt durch Verbrennen. Dies kann an geeigneten Orten unter Berücksichtigung örtlicher Bestimmungen oder über Müllverbrennungsanlagen geschehen.

2.7.4

Eventuell im Bienenwachs enthaltene Sporen der Amerikanischen Faulbrut sind wenig infektiös. Wachs in Blöcken und daraus hergestellte Mittelwände stellen in der Praxis kein Problem dar.

Für Betriebe, die von Bienen ausgebaute Waben verarbeiten, ist anzuordnen, dass das Wabenmaterial für Bienen unzugänglich gelagert und verarbeitet wird. Dies gilt auch für anfallende Abfallprodukte. Die bienendichte Aufbewahrung und Lagerung von Honig ist grundsätzlich anzuordnen, da nicht auszuschließen ist, dass der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Dies ist insbesondere bei Importhonig oder Honig unbekannter Herkunft anzunehmen. Der Honig sowie die Behältnisse müssen so gelagert werden, dass sie für die Bienen nicht zugänglich sind. Gleiches gilt für die Nebenerwerbs- und Freizeitimkerei.

2.8

Zu § 3 Bienenseuchen-Verordnung

2.8.1

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Laborbefunde auch ohne Klinik auf eine Infektion hin. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 - 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

2.8.2

Werden klinische Symptome nicht festgestellt, ist der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Bienenvölker amtstierärztlich zur Verhinderung eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dringend zu empfehlen, die Völker über das Kunstschwarmverfahren (Anlage 2) zu sanieren.

Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Sanierung bei verdächtigen Völkern besteht hier nicht (im Gegensatz zu den unter Nummer 2.11.1 genannten Möglichkeiten), da hier ein Untersuchungsgebiet, aber kein Sperrbezirk nach § 9 der Bienenseuchen-Verordnung ausgewiesen wird.

2.9

Zu § 5 Bienenseuchen-Verordnung

2.9.1

Sowohl beim Verbringen von Bienenvölkern beziehungsweise Ablegern oder Schwärmen, ausgenommen herrenlose Naturschwärme, an einen anderen Standort, als auch bei Wanderung oder beim Beschicken von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (Anlage 1) erforderlich. Hierfür gilt:

Die Bienen müssen frei sein von Amerikanischer Faulbrut, und der Herkunftsort der Bienen liegt nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk. Dies kann nur bescheinigt werden, wenn durch eine Untersuchung die Abwesenheit klinischer Symptome der Amerikanischen Faulbrut belegt ist. Der Imker kann diesen Nachweis auch durch eine von einem Bienensachverständigen gezogene Futterkranzprobe mit negativem Befund erbringen. Falls im Zuge einer klinischen Untersuchung keine klinischen Symptome festzustellen sind oder eine Futterkranzprobe einen negativen Befund aufweist, ist die amtstierärztliche Bescheinigung auszustellen.

Die klinische Untersuchung von Bienenvölkern oder die Entnahme der Futterkranzprobe durch einen Bienensachverständigen kann amtstierärztlich genehmigt werden. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist sowohl im Falle der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen sowie des Königinnenversandes als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Ort verbracht werden sollen, vorzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigung ist auf höchstens 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Probenahme zu beschränken und darf nicht vor dem ersten September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

2.9.2

Auf eine Bescheinigung soll aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden, wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verbracht werden.

2.9

Zu § 6 Bienenseuchen-Verordnung

Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig. Sie können bei den normal vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben. Deshalb trifft die Imkerin oder den Imker eine besondere Sorgfaltsverpflichtung. Vor allem Waben mit Brut oder Futter sowie Entdeckelungswachs und Behältnisse, die Honig oder Futter enthalten, müssen stets vor dem Zuflug von Bienen geschützt sein und dürfen nicht zum Auslecken offen dargeboten werden.

2.10

Zu § 8 Bienenseuchen-Verordnung

2.10.1

Ein Ausbruch der Seuche ist dann gegeben, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Dafür ist neben klinischen Symptomen im Volk der Nachweis des Erregers in Futterkranzproben oder in faulbrutverdächtigen Waben erforderlich.

Positive Befunde von Futterkranzproben begründen den Verdacht auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut. Werden bei der nachfolgenden Untersuchung klinische Symptome festgestellt, erfolgt die amtliche Feststellung der Seuche und die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 der Bienenseuchen-Verordnung werden angeordnet.

2.10.2

Vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle Bienenvölker des Bienenstandes auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut ist anhand von klinischen Erscheinungen und von Futterkranzproben möglich.

2.10.3

Bei der Reinigung und Desinfektion ist Folgendes zu beachten:

2.10.3.1

Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Die örtlichen Bestimmungen über das offene Verbrennen von Holz und anderen Materialien sind zu beachten.

2.10.3.2

Futterwaben und sonstige Futtermittelvorräte sind durch komplettes Verbrennen sicher zu entsorgen. Dies kann an geeigneten Orten unter Berücksichtigung örtlicher Bestimmungen oder aber über Müllverbrennungsanlagen geschehen. Die Ausrüstung des BiG-Mobils ist gut geeignet, Brutwaben sicher zu verbrennen.

2.10.3.3

Bienenwohnungen aus Stroh beziehungsweise mit Wärmedämmmaterial oder unzugänglichen Kanälen, stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen oder Rähmchen, Kunststoffwaben und stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen aus Kunststoff, Bienenbesen, Feder, Gänseflügel, oder Ähnlichem können nicht desinfiziert werden. Sie sind wie unter Nummer 2.10.3.2 beschrieben zu verbrennen. Kunststoffwaben müssen über eine Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.

Der Entseuchung von Bienenwohnungen und Gerätschaften muss stets eine gründliche Reinigung durch Auskratzen (Entfernen von Wachs und Kittharz) vorausgehen. Die Desinfektion hat je nach Material durch Abflämmen (Bienenwohnungen aus Holz, Geräte aus Metall), durch kräftiges Bürsten in heißer, fünfprozentiger Natronlauge nach mindestens 5 Minuten Einwirkzeit (Bienenwohnungen aus Holz oder Styropor, Rähmchen oder andere Geräte aus Holz, Metallteile – nicht Aluminium oder Emaille) oder durch kräftiges Bürsten in nicht erwärmter 5%-tiger Natronlauge nach mindestens 24-stündiger Einwirkzeit (Kunststoff- und Glasscheiben, Geräte aus Hartkunststoff, Metallteile - nicht aus Aluminium) zu erfolgen. Nach dem Bürsten in Natronlauge sind die Gerätschaften gründlich mit Wasser abzuspülen. Es empfiehlt sich, Bienenwohnungen und Geräte aus Holz vorher in stark verdünnte Säure (Essig-, Ameisen-, Salzsäure unter 0,1 Prozent) zu tauchen.

Bei Anwendung anderer chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.

Auf die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird hingewiesen.

Zur Sanierung von Faulbrutbeständen soll das Bienengesundheits-Mobil eingesetzt und zur Betreuung, Unterstützung und Überwachung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Bienensachverständige herangezogen werden.

2.10.3.4

Brutwaben sind stets zu verbrennen. Wabenvorräte können eingeschmolzen und an geeignete Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden, wenn diese die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 bar Druck zu desinfizieren. Die Abgabe von Wachs, Wabenteilen und Wabenabfällen als "Seuchenwachs" an derartige Betriebe ist nur in bienendichter und honigdichter Verpackung zu gestatten. Ist eine Abgabe nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (siehe Nummer 2.10.3.2). Dies betrifft insbesondere auch Trester der Wachsaufarbeitung.

Im Bienenwachs enthaltene Sporen der Amerikanischen Faulbrut sind wenig infektiös. Als eine gleichwertige Form der unschädlichen Beseitigung von Wachs kann aber auch die Verarbeitung zu Kerzen oder die Verarbeitung in Lebensmittelbetrieben (Trennmittel bei Backwaren oder Süßwaren) angesehen werden.

2.10.3.5

Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung ist als Kochwäsche zu reinigen. Einweg-Schutzkleidung und feste Reinigungsabfälle sind zu verbrennen (siehe Nummer 2.10.3.2).

2.11

Zu § 9 Bienenseuchen-Verordnung

2.11.1

Aufgrund der Biologie der Bienen und der imkerlichen Praxis sind mindestens alle Völker eines Standes als epidemiologische Einheit anzusehen. Alle weiteren Bienenstände der Imkerin oder des Imkers sind in die Untersuchung einzubeziehen.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Volk amtlich festgestellt, gelten alle Völker des Bienenstandes in Hinblick auf die Bekämpfungsmaßnahmen als seuchenkrank. Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut müssen sowohl die ganzen Völker als auch den damit im Zusammenhang stehenden Bienenstand umfassen.

Einer Behandlung durch das Kunstschwarmverfahren ist – jedoch nur bei sachgerechter Durchführung (entsprechend Anlage 2) und unter entsprechender Kontrolle des Behandlungserfolgs sowie unter Berücksichtigung der Bienenvolkdichte, Jahreszeit und Trachtverhältnisse - grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer Tötung der Völker zu geben. Mehrere kleine Völker sollen zu größeren Einheiten vereinigt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sanierung durch das Kunstschwarmverfahren bezieht sich auf verdächtige Völker in einem ausgewiesenen Sperrbezirk.

2.11.2

Wird die Tötung von Bienenvölkern oder die Sanierung über ein Kunstschwarmverfahren angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage 3 niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

2.11.3

Sofern seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durchführbar ist, soll die erste Nachuntersuchung möglichst zeitnah, nicht viel später als zwei Monate nach der Behandlung, jedoch nicht in der brutlosen Zeit erfolgen. Die eventuell durchzuführende zweite Nachuntersuchung ist ebenfalls nicht in der brutlosen Zeit vorzunehmen; nach einer im Herbst durchgeführten Behandlung kann sie daher im Allgemeinen erst zu Beginn der Obstblüte erfolgen. Kommen Bienenvölker biotopbedingt (Salweidenblüte) früher zur Brut, kann die Nachuntersuchung auch früher erfolgen. Bei der ersten Nachuntersuchung im befallenen Stand werden die Bienenvölker auf klinische Erscheinungen untersucht. Gleichzeitig werden Futterkranzproben entnommen. Die Proben müssen aus Futtervorräten im Bereich des Brutnestes stammen. Um zu verhindern, dass frisch eingetragener Nektar in die Probe gelangt, sollen möglichst gedeckelte Futtervorräte

verwendet werden. Die genaueste Aussage erzielt man, wenn die Proben aus dem Bereich des Futterkranzes von gedeckelten Brutwaben stammen. Um ein ausreichendes Probenvolumen zu erreichen, kann das Futter von bis zu sechs Völkern zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden. Pro Volk soll etwa 20 Milliliter Futter entnommen werden. Die Sammelprobe soll dann ein Gesamtvolumen von circa 100 Milliliter haben; Einzelproben müssen ein Volumen von mindestens 50 Milliliter aufweisen.

2.12

Zu § 10 Bienenseuchen-Verordnung

2.12.1

Die Flugweite der Bienen kann mehr als einen Kilometer betragen. Dabei ist die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders guten Nährpflanzen (Trachtquellen) abhängig. Deshalb muss die Größe des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

2.12.2

Liegt der Seuchenherd unmittelbar an der Kreisgrenze, so dass der zu sperrende Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfasst, ist davon den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Die zuständigen Behörden haben die entsprechenden Gebiete zum Sperrbezirk zu erklären.

2.12.3

Wird die Amerikanische Faulbrut in einem Bienen-Wanderstand festgestellt, hat die zuständige Behörde die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese früheren Standorte sollen nach näherer amtstierärztlicher Anweisung der für den Herkunftsort zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.

2.12.4

Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Bienen-Wanderstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

2.13

Zu § 11 Bienenseuchen-Verordnung

2.13.1

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Dabei werden als erste Maßnahme alle Bienenvölker einer amtstierärztlichen klinischen Untersuchung unterzogen. Von Bienenvölkern mit klinisch negativem Befund werden Futterkranzproben entnommen. Werden Stände aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Futterkranzprobe als positiv eingestuft, erfolgt eine amtstierärztliche klinische Nachuntersuchung aller Völker des jeweiligen Standes.

Werden keine klinischen Erscheinungen festgestellt, kann amtstierärztlich die Sanierung dieser Völker durch das Kunstschwarmverfahren (Anlage 2) angeordnet werden. Sofern epidemiologische Gründe dem nicht entgegenstehen, sollen die Kuntschwärme nach der Haupttracht erstellt werden.

2.13.2

Ausnahmen von den Verbringungsverboten in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 können zugelassen

werden, wenn zum Beispiel Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder gegebenenfalls auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen beziehungsweise Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur zu erteilen, wenn eine Futterkranzanalyse mit negativem Ergebnis vorliegt. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen. Ausnahmen von der amtstierärztlichen Untersuchungspflicht (Absatz 1 Nummer 1) sind grundsätzlich nicht zu gestatten.

3

Schutzmaßnahmen gegen Milbenseuche und Varroatose

3.1

Allgemeines

Die Nummern 2.1, 2.3, 2.6, 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 gelten sinngemäß.

3.2

Zu §§ 14 und 15 Bienenseuchen-Verordnung

Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

4

Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilbe

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilbe kommt die „Leitlinie zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

4.1

Allgemeines

Die Nummern 2.1, 2.3, 2.6, 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 gelten sinngemäß.

4.2

Zu §§ 17 bis 20 Bienenseuchen-Verordnung

Der Kleine Beutenkäfer ernährt sich nicht nur von Honig, sondern auch von Obst. Die Vermehrung kann auch außerhalb von Bienenständen stattfinden.

Sofern eine amtliche Anordnung zur Untersuchung und Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers außerhalb von Bienenständen (zum Beispiel in einem Obstlager) erforderlich wird, ist diese auf allgemeines Ordnungsrecht zu stützen.

Zur Verpuppung wandern die Larven in das umgebende Erdreich. Daher ist eine Sanierung des Bodens um den Bienenstand erforderlich.

4.3

Zu §§ 22 bis 24

Die Vermehrung der Tropilaelapsmilbe erfolgt in der Bienenbrut. Daher kann sich die Vorgehensweise an der Bekämpfungsstrategie der Varroa-Milbe (siehe Nummer 3) orientieren.

5

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - II C 2 - 2290-296 - vom 28. März 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 519) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1
Muster einer Wanderbescheinigung

Ort
Datum
Zuständige Behörde

Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 Bienenseuchenverordnung

Imkerei:
Name:
Anschrift:

Folgende Bienenstände wurden untersucht:

Zahl der Bienenvölker	Standort der Bienenvölker

Hiermit wird bescheinigt:

1. Die oben genannten Bienenvölker wiesen zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung am keine Anzeichen von Amerikanischer Faulbrut auf.

oder

In der Futterkranzprobe der oben genannten Bienenvölker vom wurden keine Anzeichen von Amerikanischer Faulbrut festgestellt.

2. Der Standort des Herkunftsbestandes liegt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk.
3. Die Bescheinigung ist gültig bis zum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Kunstschwarmverfahren zur Sanierung der Amerikanischen Faulbrut (Stand 2014)

Vorbemerkung

Das Kunstschwarmverfahren zielt darauf ab, ein Bienenvolk durch die Verbesserung der hygienischen Situation zu erhalten. Dies kann man dadurch erreichen, dass die Brut aus dem Volk entfernt und der Neubau von Waben gefördert wird. Die Anstrengungen (Arbeitsaufwand und Kosten) machen aber nur Sinn, wenn

- die betroffenen Völker über eine ausreichende Stärke verfügen (mehrere Völker können vereinigt werden),
- der Imker über ausreichende Fachkenntnis verfügt (ein Bienensachverständiger kann die Sanierung begleiten),
- der Imkereibetrieb bezüglich Struktur, Ordnung und Hygiene eine erfolgreiche Sanierung garantiert,
- eine ausreichende Arbeitskapazität und Hilfe vorliegt,
- ausreichend Material an Beuten, Schwarmkisten und anderen erforderlichen Materialien vorhanden ist,
- die Jahreszeit ein Kunstschwarmverfahren noch zulässt, spätester Termin wäre der September, und
- alle eventuell sporenbelasteten Materialien, insbesondere Wabenvorräte einbezogen werden.

Vorgehensweise

Phase I: Abfegen der Völker

- Das Bienenvolk wird in eine leere Beute oder Schwarmkiste (gegebenenfalls noch ungereinigt) vollständig abgefegt.
- Die Königin kann gekäfigt werden; dies erleichtert das spätere Zusetzen einer neuen Königin.

Phase II: Freier Flug der Kuntschwärme

- Alles Wabenmaterial, Brut- und Honigwaben werden nach Vorschrift saniert, desinfiziert oder entsorgt.
- Das Volk wird zunächst nicht gefüttert, das Flugloch bleibt offen, das Volk steht am alten Standort. Es erhält keine Waben, Rähmchen oder Mittelwände.
- Im Notfall kann später die Futterversorgung mit wenig Futterteig sichergestellt werden.
- Der Naturwabenbau wird nach 2 bis 3 Tagen vollständig entfernt.
- Der Kuntschwarm kann so auch 5 bis 6 Tage gehalten werden, um ausreichend Zeit für die Reinigung und Sanierung des Betriebes und des Materials zu haben.

Phase III: Umsiedlung der Kuntschwärme

- Die Umsiedlung erfolgt in den Abendstunden auf vorher gereinigte und desinfizierte Beuten, Räumchen und ausschließlich auf Mittelwände.
- Aller Wildbau wird vollständig entfernt und vernichtet.
- Auf die Zarge des Kuntschwarms wird eine desinfizierte Zarge mit den neuen Rähmchen und desinfizierter oder neuer Abdeckung aufgesetzt.

- Dabei können Königinnen erneuert oder die gegebenenfalls gekäfigte Königin in die obere Zarge eingehängt werden.
- Über Nacht zieht der Schwarm auf die obere Zarge.
- Am folgenden Tag wird die untere alte Zarge samt Boden entfernt und die obere sanierte Zarge mit den Schwarmbienen auf ein sauberes Bodenbrett gestellt.
- Sämtliches Material, Deckel, Boden und Zarge des Kunstschwarms wird sachgerecht gereinigt und desinfiziert.
- Der Kunstschwarm wird nur bei Trachtmangel gefüttert.
- Finden sich noch Sporen, ist eine weitere Nachuntersuchung sinnvoll.

Anlage 3
Zu Nummer 2.11.2

Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenhauses, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt; er beträgt 1,00 €je Vorratswabe (ohne Rähmchen).

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	Gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
Frühjahr (1. Januar bis 30. April)	75 €– 160 €	
Sommer (1. Mai bis 15. Juli)	90 €– 160 €	50 €– 75 €
Herbst (16. Juli bis 31. Dezember)	75 €– 140 €	50 €– 75 €

Für Reinzuchtvolker können Zuschläge bis zu 25 Prozent festgesetzt werden.

Die in § 16 des Tiergesundheitsgesetzes vorgegebene Höchstgrenze (= 200 €je Volk) für Entschädigungsleistungen ist zu beachten.

Bei der Bildung von Kunstschwarmverfahren werden die Entschädigungssätze nach Zahl und Größe der in das Kunstschwarmverfahren eingehenden Völker, höchstens jedoch mit 50 Prozent der oben genannten Beträge berechnet.

Für die Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist der Tierhalter zuständig, bei den Bienenseuchen ist dies die Imkerin oder der Imker.

Die Bienenseuche sollte so bekämpft werden, dass Erreger nicht unnötig verbreitet werden. Das BiG-Mobil ist für die erforderlichen Maßnahmen (Amerikanische Faulbrut, Befall mit Kleinem Beutenkäfer und Befall mit Tropilaelapsmilbe) besonders gut geeignet, da es auch im Außenbereich (auch ohne festen Wasser- oder Stromanschluss) einsetzbar ist.

Die Tierseuchenkasse (TSK) übernimmt die Kosten für den Einsatz des Bienengesundheits-Mobils und die Beratung durch den Bienensachverständigen im Rahmen des jeweils geltenden Beihilfebeschlusses.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Entleiher des Bienengesundheits-Mobils und den Bienensachverständigen.

Anlage 4
Maßnahmenkatalog Amerikanische Faulbrut

	am Bienenstand	im Sperrbezirk
1.	Anzeige Verdacht	
2.	Untersuchung am Stand	
3.	Wenn Verdacht erhärtet <ul style="list-style-type: none"> • vorläufige Sofortmaßnahmen mit Imker abstimmen • Wabe zur Untersuchung einsenden. • Ergebnis abwarten (ca. 1. Woche). 	
4.	Besprechung mit BSV und Vereinen Umfang des Sperrbezirkes besprechen, evtl. betroffene Bienenstände identifizieren Bekämpfungsstrategie festlegen (Jahreszeit, Stärke des Befalls, ...)	
5.	Laborbefund positiv: Amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut	Sperrbezirk festlegen Untersuchungsaufträge an BSV vorbereiten Sperrbezirks-Verordnung erlassen
6.	Information an Nachbarkreise Information an TSK Information an Vereine und nicht organisierte Imker	
7.	BiG-Mobil bestellen Personal für Sanierung des Standes organisieren	Untersuchung aller Stände im Sperrbezirk und Entnahme von Futterkranzproben
8.	Imker bildet Kunstschwärme	
9.	Auftrag an BSV: Überwachung der R+D	
10.	Hilfspersonal vor Ort einweisen – Maßnahmen am Stand	
11.	Kunstschwärme in gereinigte und desinfizierte Beuten einlaufen lassen	
1. Kontrolle (frühestens nach zwei Monaten)		
12.	Klinische Untersuchung der Völker und Entnahme von Futterkranzproben (durch die Untersuchung der Futterkranzproben kann bei negativem bakteriologischem Befund die zweite klinische Untersuchung entfallen).	klinische Untersuchung aller Stände im Sperrbezirk Entnahme von Futterkranzproben (durch die Untersuchung der Futterkranzproben kann bei negativem bakteriologischem Befund die zweite klinische Untersuchung entfallen)
13.	Futterkranzprobe bakteriologisch positiv: klinische Untersuchung	Futterkranzprobe bakteriologisch positiv: klinische Untersuchung
14.	Wenn Futterkranzprobe bzw. klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
15.	Wenn Futterkranzprobe und klinische Untersuchung positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen	Wenn klinische Untersuchung positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen

2. Kontrolle, nur und frühestens 8 Wochen nach der 1. Kontrolle, wenn diese bakteriologisch positiv		
16.	Klinische Untersuchung	Klinische Untersuchung
17.	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
18.	Wenn klinische Untersuchung positiv: -> weiter bei Zeile 1	Wenn klinische Untersuchung positiv: -> weiter bei Zeile 1
19.	Wenn Futterkranzprobe negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn Futterkranzprobe negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
20.	Wenn bakteriologische Futterkranzprobe positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen	Wenn bakteriologische Futterkranzprobe positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen

Anlage 5
zu Nummer 2.1
Schulung der Bienensachverständigen

Qualifizierung zum BSV

1. Aufgaben der BSV in NRW

Entsprechend Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 9. Februar 2016 (SMBl. NRW. 7831) können zur amtstierärztlichen Unterstützung Bienensachverständige (BSV) als Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Zu den weiteren Aufgaben der Bienensachverständigen gehören insbesondere die Beratung, Information und Schulung der Imkerinnen und Imker ihres Orts- oder Kreisimkervereins in allen Belangen der Bienengesundheit und Imkerei. Sie wirken aktiv in den Organen der Imkerorganisationen, insbesondere den Arbeitskreisen Bienengesundheit der Kreisimkervereine, zur Förderung der Bienengesundheit mit.

Aufgrund der intensiven Schulung und regelmäßigen Fortbildung sind Bienensachverständige befähigt, gutachterliche Tätigkeiten hinsichtlich Bienenhaltung und Bienengesundheit wahrzunehmen.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang

Zum Lehrgang für Bienensachverständige werden nur jene Imkerinnen und Imker zugelassen, die am Tag ihrer Prüfung zum Bienensachverständigen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Mitglied in einem Imkerverein in Nordrhein-Westfalen sind, der einem Imkerverband in Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist;
- seit mindestens zwei Jahren einem Imkerverein angeschlossen sind;
- seit mindestens drei Jahren Bienenvölker bewirtschaften;
- ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Veterinärverwaltung NRW und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit als Bienensachverständige(r) in den imkerlichen Organisationen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt haben;
- durch eine imkerliche Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Kreisimkerverein, Imkerverein) zur Ausbildung empfohlen wurden.

Von den Voraussetzungen kann eine Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen mit Begründung genehmigen.

3. Lehrgang

Die Qualifizierung von Imkerinnen und Imkern zum Bienensachverständigen umfasst in Nordrhein-Westfalen einen 50 Stunden umfassenden Lehrgang. Er kann in unterschiedlichen Lehreinheiten unterteilt bei verschiedenen Trägern besucht werden. Auf die spezifischen

Besonderheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (rechtliche Normen, Veterinärverwaltung und so weiter) und seiner Imkerorganisationen wird eingegangen.
In der Ausbildung werden die nachfolgend dargestellten Felder und Themen abgedeckt.

Abschnitt 1: Grundlehrgang Bienenkrankheiten

- Biologie der Honigbiene
- Anatomie und Physiologie der Honigbiene
- Krankheitsvorbeugung
- Krankheitsermittlung
- Krankheiten der Biene
- Gesetzliche Bestimmungen
- Literaturhinweise

Abschnitt 2: Spezialausbildung Bienensachverständiger

- Ausbildungsordnung für Bienensachverständige
- Staatliche Tierseuchenbekämpfung
- Tierseuchenkasse für Bienen
- Landesverband und seine Gliederungen
- Stellung des Bienensachverständigen im Bienengesundheits-System Nordrhein-Westfalen
- Aufgaben und Selbstverständnis des Bienensachverständigen
- Fort- und Weiterbildung des Bienensachverständigen

Abschnitt 3: Praxisausbildung Bienensachverständiger

- Faulbrutverdacht
- Untersuchung im Sperrbezirk
- Gesundheitszeugnis
- Beratung Varroa-Diagnose und -behandlung
- Beratung Kalkbrut und andere Bienenkrankheiten
- Sanierung eines Bienenstandes von der Amerikanischen Faulbrut

Abschnitt 4: Abschlussausbildung Bienensachverständiger

- Schulung der Imker im Verein
- Planung und Vorbereitung der Schulung
- Einführung in Methoden der Präsentation
- Einführung in die Rhetorik
- Prüfungsordnung Bienensachverständige
- Vorbereitung auf die Prüfung

4. Prüfung

Es werden nur Imkerinnen und Imker zur Prüfung zugelassen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am BSV-Lehrgang erfüllen und die Schulungsinhalte zum Bienensachverständigen nach dem Konzept der Imkerverbände und der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe oben) nachgewiesen haben. Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen kann Ausnahmen mit Begründung genehmigen. Beispielsweise können Personen, die eine Ausbildung zum Tierwirt, Fachrichtung Imkerei erfolgreich absolviert haben, zur Prüfung zugelassen werden, ohne den Grund-Lehrgang Bienenkrankheiten besucht zu haben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungskommission in einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil geprüft. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn durch die Prüfungskommission die schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen in ihrer Summe als ausreichend bewertet werden.

Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet 30 Fragen als Ankreuz-Auswahltest aus einem landeseinheitlichen Fragenkatalog und einer frei zu beantwortenden Frage zur praktischen Arbeit der/des Bienensachverständigen. Die Prüflinge haben dafür eine Stunde Zeit. Für jede korrekt beantwortete Frage des Ankreuz-Auswahltests wird 1 Punkt und für eine fehlerhaft beantwortete Frage wird kein Punkt vergeben. Die Beantwortung der Frage zur praktischen Arbeit des Bienensachverständigen wird mit bis zu 10 Punkten honoriert.

Zur Benotung wird nachfolgender Notenschlüssel herangezogen:

- sehr gut	36 bis 40 Punkte
- gut	30 bis 35 Punkte
- befriedigend	25 bis 29 Punkte
- ausreichend	19 bis 24 Punkte
- mangelhaft	11- bis 18 Punkte
- ungenügend	0 bis 10 Punkte

Die praktische Prüfung orientiert sich an einem Fallbeispiel aus der Ausbildung. Sie wird am Bienenstand durchgeführt und dauert ungefähr eine Stunde. Bestanden ist dieser Prüfungsteil wenn die Note befriedigend vergeben wurde. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung (4 bis 5 Kandidaten/innen) durchgeführt und dauert ungefähr 15 bis 30 Minuten; in diesem Prüfungsteil muss mindestens die Note ausreichend vergeben werden.

5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen setzt sich aus zwei Vertretern einer imkerlichen Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (Imkerinnen/Imkern), zwei Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und einem Vertreter eines für Nordrhein-Westfalen zuständigen bienenwissenschaftlichen Fachinstitutes zusammen. Für die beiden Landesteile können separate Prüfungskommissionen durch das LANUV NRW bestellt werden.

Die jeweiligen Verbände schlagen Mitglieder vor.

Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch das LANUV für die Dauer von 3 Jahren.

6. Anerkennung und Ausweis

Die Veterinärverwaltung und die Imkerverbände erkennen als „Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen“ jene Imkerinnen und Imker an, die einen Bienensachverständigen-Lehrgang nach dem obigen Konzept mit einer Prüfung vor der Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abschließen. Personen, die eine gleichwertige Schulung nachweisen können, werden ebenfalls anerkannt.

Die Imkerverbände stellen den bei ihnen organisierten Bienensachverständigen in Nordrhein-Westfalen nach bestandener Prüfung einen landeseinheitlichen Ausweis für Bienensachverständige aus. Dazu hat die oder der Bienensachverständige dem Imkerverband, dem sie oder er angehört, kostenfrei ein aktuelles Passfoto zu überlassen sowie Geburtsort und Geburtsdatum bekannt zu geben.

Der Ausweis berechtigt seine Inhaber oder Inhaberinnen zur Tätigkeit als „Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen“ und ist von ihr oder ihm bei Ausübung der Tätigkeiten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Passbild wird auf dem Ausweis durch den Stempel des ausstellenden Imkerverbandes verifiziert. Ein ausgestellter Ausweis gilt für zwei Jahre nach Ausstellungsdatum beziehungsweise zwei Jahre nach der letzten Fortbildungsveranstaltung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird durch den Kreisimkerverein (Obfrau/Obmann für Bienengesundheit), dem die oder der Bienensachverständige angehört, nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung durch Eintragen der Jahreszahl und Unterschrift auf dem Ausweis bestätigt.

			Bienensachverständige/r in Nordrhein-Westfalen
Passbild			Ausweis Nr.
Jahr	Unterschrift		Ausgebildet und anerkannt durch die Imkerverbände Nordrhein-Westfalens
_____	_____		
_____	_____		Imkerverband Rheinland e.V.
_____	_____		
_____	_____		Landesverband Westfälisch-Lippischer Imker e.V.
_____	_____	<small>Zur Unterstützung des Amtstierarztes können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern sowie die Überwachung der Desinfektion Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden (Nummer 2.1 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 9.2.2016 – VI-5-2000-16-1)</small>	
_____	_____		
_____	_____		
_____	_____		
_____	_____		

7. Fortbildung

Zu Erhaltung der Qualifikation müssen Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen mindestens alle zwei Jahre an einer mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Fortbildung kann bei beliebigen Trägern besucht werden. Ihre Inhalte müssen sich an den Themen der Schulung für Bienensachverständige orientieren. Neben Vortragsveranstaltungen und Seminaren sind praktische Fortbildungen und Übungen ausdrücklich zugelassen. Ein entsprechender Nachweis, in dem auch die Inhalte der Fortbildung aufgeführt sind, muss die oder der Bienensachverständige dem Obmann für Bienengesundheit des eigenen Kreisimkervereins zur Verlängerung ihres oder seines Ausweises für Bienensachverständige vorlegen.

8. Übergangsregelung

Bienensachverständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschriften/dieses Erlasses bereits eine Ausbildung durchlaufen haben und bereits als Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden, werden als gleichwertig zu den Bienensachverständigen, die unter den hier beschriebenen Bedingungen ausgebildet werden, anerkannt.